

## **Lehrerhauptpersonalrat (LHPR) beim Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt**

### **Informationen zur aktuellen Arbeit des Lehrerhauptpersonalrates über die Schulpersonalräte an alle Lehrkräfte**

#### **Fragen und Antworten zur Aufnahme der Präsenz-Beschulung von Abschlussjahrgängen**

##### **Welcher Unterricht darf stattfinden?**

Der Unterricht ab dem 23.04.2020 betrifft ausschließlich Abschlussklassen in allen entsprechenden Schulformen. Dieser Unterricht trägt prüfungsvorbereitenden Charakter. Form und Inhalte des Unterrichts regeln die Schulen eigenverantwortlich, ebenso den Personaleinsatz. Für die Beschulung anderer Jahrgänge gibt es aktuell noch keine Regelungen. Fragen der Organisation des erforderlichen Schülerverkehrs obliegen den Schulträgern in Abstimmung mit den Schulleitungen.

##### **Wie ist die Rechtslage hinsichtlich des Tragens von Schutzausrüstung?**

Masken oder Schutzkleidung in der Schule sind nicht grundsätzlich vorgeschrieben. Wenn Beschäftigte sich im Dienst unsicher fühlen, dann können sie selbstverständlich Masken tragen. „Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen sollten Mund-Nase-Bedeckungen in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen zur Verfügung gestellt und getragen werden.“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales). Hier ist der Arbeitgeber in der Pflicht, den Schutz bereitzustellen.

##### **Welche Vorgaben zur Reinigung und Desinfektion existieren?**

Häufiges Händewaschen sollte in den genutzten Klassenräumen möglich sein. Desinfektionsmittel sind nicht zwingend erforderlich, sollten aber in den Toiletten zur Verfügung stehen. Eine Reinigung (z.B. mit Seifenwasser) von Oberflächen (Tischen, Türklinken, Treppengeländern usw.) ist einmal täglich empfohlen. Fußbodenreinigung muss täglich mit handelsüblichen Reinigungsmitteln erfolgen. Für die Reinigung und gegebenenfalls Desinfektion sind die Schulträger verantwortlich, **nicht** das pädagogische Personal.

##### **Was bedeutet die Einhaltung der Eindämmungsverordnung im Sinne des Schulbetriebes?**

1. **Mindestabstand von 1,5 m zwischen Teilnehmenden,**
2. **Tägliche Anwesenheitslisten** für Schüler\*innen und pädagogisches Personal,
3. **Abfrage** bei Schüler\*innen und pädagogischem Personal nach **Erkrankungszeichen (Husten, Fieber), Kontakt in den letzten 14 Tagen zu bestätigten Corona-infizierten Personen, Aufenthalt in Risikogebieten,**  
Trifft **ein Punkt** zu, so darf die betreffende Person das Gebäude **nicht** betreten. Bei nicht volljährigen Schüler\*innen müssen die Eltern unterschreiben.
4. **Personen mit Symptomen von COVID-19 oder Erkältungssymptomen sind auszuschließen,** sowohl vom Unterricht als auch von den Prüfungen.
5. **Information und aktenkundige Belehrung** aller Schüler\*innen und Beschäftigten über allgemeine Schutzmaßnahmen, Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Nies-Etikette,
6. Regelmäßiges und längeres **Lüften der Räume.**

**Gibt es Vorgaben zu Klassenstärken und Raumgrößen?**

Es gibt keine konkreten Angaben. Unter Einhaltung der Vorschriften muss dies vor Ort entschieden werden.

**Wer gehört zur Risikogruppe und was bedeutet das?**

Lehrkräfte, die ein erhöhtes Risiko aufgrund von Vorerkrankungen haben, belegen dies durch ein ärztliches Attest (z.B. Hausarzt). Zur Art der Vorerkrankungen wird sich nicht geäußert. Die Attestierung kann auch vom Arbeitsmedizinischen Dienst (mas) vorgenommen werden. Die betreffenden Lehrkräfte bleiben weiterhin im Dienst (Homeoffice). Des Weiteren empfiehlt der LHPR den Lehrkräften, in deren Haushalt Personen leben, die zur Risikogruppe gehören, für diese Personen ebenfalls ein ärztliches Attest vorzulegen. Eine Zuordnung zur Risikogruppe aufgrund des Alters (z.B. ab dem 60. Lebensjahr) sieht der Arbeitgeber nicht.

**Welche Möglichkeiten der Einflussnahme haben Schulpersonalräte?**

Nach § 59 PersVG LSA ist der jeweilige Personalrat bei allen Arbeitsschutzfragen hinzu-zuziehen und zu beteiligen. Er achtet auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren und setzt sich für die Durchführung des Arbeitsschutzes ein. Für Schulleitungen stellt dies eine Möglichkeit der Unterstützung bei Entscheidungsfindungen dar. Gelangt der Personalrat zu dem Schluss, dass Maßnahmen nicht den Vorgaben entsprechen, dann sollte dies umgehend bei der Schulleitung angezeigt und Veränderungen eingefordert werden. Gibt es weiterhin Probleme, sollten die Lehrerbezirkspersonalräte eingeschaltet werden.

**Was können Lehrkräfte tun, wenn die besonderen Bedingungen nicht eingehalten werden?**

An erster Stelle steht zuerst der Gesundheitsschutz. Beschäftigte sollten keine Kompromisse eingehen, wenn Vorschriften nicht eingehalten werden. Jeder sollte auch prüfen, ob sie oder er zur Risikogruppe gehört und verantworten kann, in die Schule zu gehen. Gibt es Probleme oder keine zufriedenstellenden Lösungen, sollte man sich zuerst an die Schulpersonalräte wenden und danach an die Lehrerbezirkspersonalräte.

**Entstehen Mehr- oder Minderzeiten?**

Aus der Umsetzung der Corona-Eindämmungsverordnungen werden keine Mehr- oder Minderzeiten abgeleitet.

Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen die Mitglieder des LHPR telefonisch und per Mail zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen



Kerstin Hinz  
Vorsitzende

<p>Lehrerhauptpersonalrat beim Ministerium für Bildung Turmschanzenstraße 32 39114 Magdeburg 0391 / 567 3620 <a href="mailto:LHPR.Vors@sachsen-anhalt.de">LHPR.Vors@sachsen-anhalt.de</a></p>	<p>Hauptschwerbehindertenvertretung für das Landespersonal an öffentlichen Schulen Turmschanzenstraße 32 39114 Magdeburg 0391 / 567 3630 <a href="mailto:Siegfried.Reichelt@sachsen-anhalt.de">Siegfried.Reichelt@sachsen-anhalt.de</a></p>
---	---